

Ort, Datum:
Salzburg, 04.05.2021

Zahl:
405-8/93/1/8-2021

Betreff:
AA GmbH, Eventlocation AB, 5020 Salzburg;
Verfahren gemäß Epidemiegesetz (AVG) - Beschwerde

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch den Richter Mag. Peter Nußbauer über die Beschwerde der AA GmbH, AC, 5020 Salzburg, vertreten durch Rechtsanwalt AD, AG, AE AF, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (belangte Behörde) vom 28.10.2020, Zahl xxx,

z u R e c h t:

- I. Der Bescheid wird wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.
- II. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Verfahrensgang:

1.1.

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde der Antrag der AA GmbH vom 30.04.2020 auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 iVm § 36 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, eine Vergütung nach § 32 Abs 1 Z 5 EpiG sei dann zu leisten, wenn und soweit ein Unternehmen betrieben werde, das gemäß § 20 EpiG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden sei und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten sei. Weder aus der Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl II Nr 96/2020, noch aus der Verordnung gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl II Nr 98/2020, könne eine Betriebsbeschränkung bzw Betriebssperre iSd § 20 EpiG abgeleitet werden. Beide Verordnungen fänden ihre Grundlage im COVID-19-Maßnahmegesetz und nicht im hier maßgeblichen EpiG, weshalb kein Entschädigungstatbestand gegeben sei.

1.2.

Die Beschwerdeführerin hat durch ihren Rechtsvertreter hiegegen rechtzeitig schriftliche Beschwerde eingebracht und diese damit begründet, dass sie sehrwohl gemäß § 20 EpiG in ihrem Betrieb beschränkt worden sei, insbesondere sei der Beschwerdeführerin nicht erlaubt gewesen, Veranstaltungen stattfinden zu lassen, seien Veranstaltungen über 100 Personen abgesagt und verbindlich zugesagte Veranstaltungen storniert worden bzw in Aussicht gestellte Verträge nicht mehr zustandegekommen.

1.3.

Im Rechtsmittelverfahren wurde der Vertreter der Beschwerdeführerin aufgefordert, näher darzulegen, welche Geschäftstätigkeiten das Unternehmen insgesamt ausübe und welche davon an welchen Örtlichkeiten und an welchen Tagen des angesprochenen Zeitraumes mit Anordnung einer Behörde nach dem EpiG untersagt bzw eingeschränkt worden sei. Der Rechtsvertreter teilte darauf mit, dass die Geschäftstätigkeit der Beschwerdeführerin in der Organisation von Veranstaltungen sowie der Vermietung von Räumlichkeiten in der AB, welche in der Gemeinde AK liege, bestünde. Die Geschäftstätigkeit sei bis 10.03.2020 am Sitz der Gesellschaft ausgeübt worden. Aufgrund einer am 10.03.2020 stattfindenden Verlautbarung (Pressekonferenz) der Bundesregierung seien größere Veranstaltungen abgesagt und untersagt worden, und hätten ab dem Folgetag keine weiteren Veranstaltungen mehr durchgeführt werden können.

1.4.

Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 3 Abs 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz eine mündliche Verhandlung per Bild- und Tonübertragung durchgeführt. Zugeschaltet waren der Geschäftsführers der Beschwerdeführerin und deren Rechtsvertreter. Von diesen wurde nochmals dargelegt, dass die Geschäftstätigkeit in der Vermietung der Veranstaltungsräumlichkeiten in der AB (Gemeinde AK) bzw der Organisation dortiger Veranstaltungen bestünde. Mit der Bewirtung von Gästen würden bei Veranstaltungen Cateringunternehmen beauftragt, welche die Küche in den Veranstaltungsräumen nutzen könnten. Nach dem Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen in Innenräumen hätten ab 11. März 2020 in der Eventlokation faktisch keine Veranstaltungen mehr durchgeführt werden können. Mit Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmegesetzes per 16. März 2020 sei es zu einer vollständigen Sperre der Gastronomie und einem gänzlichen Verbot von derartigen Veranstaltungen und damit ihrer gesamten Geschäftstätigkeit gekommen. Der Firmensitz des Unternehmens befinde sich in

der Stadt Salzburg, wo Büroräumlichkeiten für die Firmenleitung bzw für die Firmenverwaltung angemietet worden seien, da in der Eventlokation in der AB keine derartigen Büroräumlichkeiten zur Verfügung stünden.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hierzu erwogen:

2. Sachverhalt:

Die AA GmbH mit Sitz in AC, 5020 Salzburg, ist Mieterin der Veranstaltungsräume im Gebäude der AB in der Gemeinde AK (politischer Bezirk Salzburg Umgebung; Postadresse: AL, AM AN). Geschäftszweck des Unternehmens ist die Vermietung der Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen, wobei diese zum Teil auch organisiert werden. Die Eventlokation in der AB ist für Veranstaltungen bis zu 150 Personen geeignet.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie konnte die Beschwerdeführerin ab 11.03.2020 keine Veranstaltungen mehr durchführen, wobei ab 11.03.2020 Veranstaltungen in Innenräumen mit mehr als 100 Personen aufgrund einer Verordnung der Bezirkshauptmannschaft verboten waren. Bereits gebuchte Veranstaltungen wurden darauf abgesagt. Von 16.03.2020 bis 30.04.2020 waren dort Veranstaltungen nach § 1 der COVID-19-Maßnahmenverordnung-96 zur Gänze überhaupt untersagt.

Mit Schreiben vom 30.04.2020 beantragte die Beschwerdeführerin beim Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg für den Zeitraum 16.03.2020 bis 30.04.2020 eine Vergütung für den Verdienstentgang aufgrund einer Betriebsschließung gemäß § 20 EpiG in der Höhe von € 39.754,64. Dieser Antrag wurde mit dem angefochtenen Bescheid abgewiesen.

3. Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der unstrittigen Aktenlage in Verbindung mit den ansonsten im Verfahrenszusammenhang notorischen Tatsachen und unzweifelhaften Parteienangaben.

4. Rechtlich ist auszuführen:

4.1.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950, BGBl Nr 186/1950 (Epidemiegesetz) lauten:

§ 20 Epidemiegesetz:

Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen.

§ 20. (1) Beim Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, bakterieller Lebensmittelvergiftung, Flecktyphus, Blattern, Asiatischer Cholera, Pest oder Milzbrand kann die Schließung von Betriebsstätten, in denen bestimmte Gewerbe ausgeübt werden, deren Betrieb eine besondere Gefahr für die Ausbreitung dieser Krankheit mit sich bringt, für bestimmte zu bezeichnende Gebiete angeordnet werden, wenn und insoweit nach den im Betriebe bestehenden Verhältnissen die Aufrechterhaltung desselben eine dringende und schwere Gefährdung der Betriebsangestellten selbst sowie der Öffentlichkeit überhaupt durch die Weiterverbreitung der Krankheit begründen würde. (BGBl. Nr. 449/1925, Artikel III Abs. 2, und BGBl. Nr. 151/1947, Artikel II Z 5 lit. h.)

(2) Beim Auftreten einer der im ersten Absatz angeführten Krankheiten kann unter den sonstigen dort bezeichneten Bedingungen der Betrieb einzelner gewerbsmäßig betriebener Unternehmungen mit fester Betriebsstätte beschränkt oder die Schließung der Betriebsstätte verfügt sowie auch einzelnen Personen, die mit Kranken in Berührung kommen, das Betreten der Betriebsstätten untersagt werden.

(3) Die Schließung einer Betriebsstätte ist jedoch erst dann zu verfügen, wenn ganz außerordentliche Gefahren sie nötig erscheinen lassen.

(4) Inwieweit die in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Vorkehrungen auch beim Auftreten einer anderen anzeigepflichtigen Krankheit getroffen werden können, wird durch Verordnung bestimmt

§ 25 Epidemiegesetz:

Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Auslande.

§ 25. Durch Verordnung wird auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlaß von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

§ 32 Epidemiegesetz idF BGBl Nr 702/1974 (vom 29.11.1974 bis 25.9.2020 geltende Fassung):

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. ...

§ 33 Epidemiegesetz:

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

§ 43 Epidemiegesetz:

(Anmerkung: Abs. 4a wurde mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020, in Kraft seit 5. April 2020, eingefügt, dessen Satz 3 und 4 durch die Novelle BGBl. I Nr. 43/2020, in Kraft seit 15. Mai 2020, ergänzt.)

Behördliche Kompetenzen.

§ 43. (1) ...

(4) Die Einleitung, Durchführung und Sicherstellung sämtlicher in diesem Gesetze vorgeschriebener Erhebungen und Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten beziehungsweise die Überwachung und Förderung der in erster Linie von den zuständigen Sanitätsorganen getroffenen Vorkehrungen sind Aufgabe der Bezirksverwaltungsbehörde.

(4a) Soweit in diesem Bundesgesetz eine Zuständigkeit zur Erlassung von Verordnungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgesehen ist, sind Verordnungen, deren Anwendungsbereich sich auf mehrere politische Bezirke oder das gesamte Landesgebiet erstreckt, vom Landeshauptmann zu erlassen. Einer Verordnung des Landeshauptmanns entgegenstehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde treten mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Landeshauptmanns außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist. Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist.

§ 43a Epidemiegesetz

(Anmerkung: Eingefügt durch die Novelle BGBl. I Nr. 104/2020, in Kraft seit 26. September 2020)

Zuständigkeiten betreffend COVID-19

§ 43a. (1) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 sind vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen.

(2) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 können vom Landeshauptmann erlassen werden, wenn keine Verordnung gemäß Abs. 1 erlassen wurde oder zusätzliche Maßnahmen zu einer Verordnung gemäß Abs. 1 festgelegt werden.

(3) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz betreffend COVID-19 können von der Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, wenn keine Verordnungen gemäß Abs. 1 oder 2 erlassen wurden oder zusätzliche Maßnahmen zu Verordnungen nach Abs. 1 oder 2 festgelegt werden.

(4) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 bis 3 kann entsprechend der jeweiligen epidemiologischen Situation regional differenziert werden.

(5) Durch Verordnung gemäß Abs. 1 können Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 oder Teile davon aufgehoben werden. Durch Verordnung gemäß Abs. 2 können Verordnungen gemäß Abs. 3 oder Teile davon aufgehoben werden.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 2 und 3 sind vor deren Inkrafttreten dem für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

4.2.

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-COV-2 ("2019 neuartiges Coronavirus"), BGBl II 74/2020 lautet:

... Auf Grund des § 20 Abs. 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die in § 20 Abs. 1 bis 3 des Epidemiegesetzes 1950, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Vorkehrungen können auch bei Auftreten einer Infektion mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges Coronavirus“) getroffen werden.

4.3.

Die maßgeblichen Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-MG), BGBl I Nr 12/2020, lauteten:

§ 2 COVID-19-Maßnahmengesetz:

[Anmerkung: Der letzte Satz des § 2 war mit der Novelle BGBl. I Nr. 23/2020 angefügt worden.]

Betreten von bestimmten Orten

§ 2. Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Die Verordnung ist

1. vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt,
2. vom Landeshauptmann zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, oder
3. von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen, wenn sich ihre Anwendung auf den politischen Bezirk oder Teile desselben erstreckt.

Das Betretungsverbot kann sich auf bestimmte Zeiten beschränken. Darüber hinaus kann geregelt werden, unter welchen bestimmten Voraussetzungen oder Auflagen jene bestimmten Orte betreten werden dürfen

4.4.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes (COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 – **COVID-19-MV-98**), BGBl II Nr 98/2020, lauteten:

§ 1 COVID-19-MV-98, BGBl II Nr 98/2020 (vom 16.3.2020 bis 30.4.2020 geltende Fassung):

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund von § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, wird verordnet:

Text

§ 1. Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten.

(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:

I. § 1 war gesetzwidrig.

II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)

§ 2. Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen,

1. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich sind;
2. die zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dienen;
3. die zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Diese Ausnahme schließt auch Begräbnisse im engsten Familienkreis mit ein;
4. die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.
5. wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(Anm.: Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020-25, dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zugestellt am 22. Juli 2020, Recht erkannt:

I. § 2 idF BGBl. II Nr. 108/2020 war gesetzwidrig.

II. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden. Vgl. BGBl. II Nr. 351/2020.)

4.5.

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (**COVID-19-MV-96**), BGBl II Nr 96/2020 lauteten:

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund § 1 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 MG), BGBl. I Nr. 12/2020 wird verordnet:

§ 1 COVID-19-MV-96, BGBl II Nr 96/2020 (vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 geltende Fassung):

§ 1. Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie von Freizeit- und Sportbetrieben zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder der Benützung von Freizeit- und Sportbetrieben ist untersagt.

§ 2. § 1 gilt nicht für folgende Bereiche:

...

§ 3. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist untersagt.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Gastgewerbebetriebe, welche innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Kranken- und Kuranstalten;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genützt werden dürfen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, wenn in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht und ausgeschenkt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Campingplätze und öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dort Speisen und Getränke ausschließlich an Gäste des Campingplatzes bzw. öffentlicher Verkehrsmitteln verabreicht und ausgeschenkt werden.

(5) Abs. 1 gilt nicht für Lieferservice.

(6) Die Abholung vorbestellter Speisen ist zulässig, sofern diese nicht vor Ort konsumiert werden und sichergestellt ist, dass gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. (Anm: ab 03.04.2020, idF BGBl II Nr 130/2020)

§ 4. (1) §§ 1 und 2 dieser Verordnung treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 3 tritt mit 17. März 2020 in Kraft.

...

4.6.

Mit § 1 Abs 2 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 11.03.2020, Zahl 303-101/1409/16-2020, wurden gemäß § 15 EpiG Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, im gesamten Bezirk untersagt.

4.7.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lauten:

Zuständigkeit

§ 3. Soweit die in § 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;

2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Hauptwohnsitz (Sitz) des Beteiligten, und zwar im Zweifelsfall des belangten oder verpflichteten Teiles, dann nach seinem Aufenthalt, dann nach seinem letzten Hauptwohnsitz (Sitz) im Inland, schließlich nach seinem letzten Aufenthalt im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten; kann jedoch auch danach die Zuständigkeit nicht bestimmt werden, so ist die sachlich in Betracht kommende oberste Behörde zuständig.

5. Erwägungen:

5.1.

Gemäß § 1 AVG ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörde nach den Vorschriften über den Wirkungsbereich der Behörden und den Verwaltungsvorschriften zu prüfen. Soweit diese Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts bestimmen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 3 AVG. Diese Vorschrift ist also nur insoweit heranzuziehen, als die Regelung der örtlichen Zuständigkeit in den Materiengesetzen unvollständig ist.

5.2.

Die Beschwerdeführerin beantragte die Zuerkennung einer Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG wegen einer Schließung bzw Beschränkung des Betriebes gemäß § 20 EpiG. Es wird somit die Schließung ihrer Betriebsstätte mittels Verordnung gemäß § 20 Abs 1 EpiG bzw die Schließung oder Beschränkung ihrer festen Betriebsstätte mit Bescheid gemäß § 20 Abs 2 EpiG behauptet, wobei Einschränkungen aufgrund COVID-19-MG solchen Beschränkungen gleichwertig seien.

5.3.

Der betreffende Vergütungsantrag ist gemäß § 33 Abs 1 EpiG bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden.

Die Beschwerdeführerin bringt ins Treffen, dass der Betrieb der Veranstaltungsräume in der AB, Gemeinde AK, ab 11.03.2020 durch eine Begrenzung der zulässigen Personenanzahl bei Veranstaltungen mittels Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 15 EpiG beschränkt und ab dem 16.03.2020 durch Betretungsverbote nach dem COVID-19-MG (konkret gemäß § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-96) gänzlich untersagt worden sei. Auch wenn man entgegen der Rechtsprechung davon ausginge, dass es sich bei den genannten Maßnahmen um solche gemäß § 32 Abs 1 Z 5 EpiG gehandelt hat, wäre der Vergütungsantrag bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die beschränkte oder gesperrte Betriebsstätte befindet. Für den Zeitraum, für den der Antrag tatsächlich gestellt wurde – nämlich vom 16.03.2020 bis 30.04.2020 –, ist allerdings die Zuständigkeitsregel des § 33 EpiG nicht anwendbar, weil es sich bei den Betretungsverboten gemäß COVID-19-MG nicht um Maßnahmen gemäß § 32 Abs 1 EpiG gehandelt hat (VwGH 24.02.2021, Ra 2021/03/0018).

In einem Fall, für den das Materiengesetz keine Regelung trifft, ist subsidiär das AVG heranzuziehen, wonach sich gemäß § 3 Z 2 AVG die Zuständigkeit in Sachen, die sich auf

den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort richtet, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, was sich zweifelsfrei ebenfalls nach der Lage der Veranstaltungsräume und nicht nach dem Firmensitz bestimmt. Die Beschwerdeführerin hat auch nicht behauptet, dass ihr der Abschluss von Verträgen am Firmensitz untersagt worden sei, sondern die Nutzung bzw das Betreten der Veranstaltungsräume durch ihre Kunden. Eine vergleichbare Fallkonstellation betraf die oben angesprochene Leitentscheidung des VwGH zu Entschädigungsansprüchen für Einkommensverluste durch COVID-19-Maßnahmen. Der Gerichtshof hat darin nicht beanstandet, dass jene Behörde die Zuständigkeit in Anspruch nahm, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich die betroffene Zweigstelle der Antragstellerin befand, obwohl der Firmensitz außerhalb lag.

Die belangte Behörde hat ihre örtliche Zuständigkeit, welche gemäß § 6 AVG von Amts wegen zu prüfen ist, in ihrem Bescheid nicht begründet und auch im Beschwerdeverfahren keine Argumente vorgebracht, welche für diese sprechen.

Der vorliegende Antrag wäre daher nicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Unternehmenssitz, sondern bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zu stellen gewesen und hätte die belangte Behörde darüber auch nicht entscheiden dürfen, sondern diesen gemäß § 6 AVG an die zuständige Behörde weiterleiten müssen (im selben Sinn LVwG Oberösterreich 25.03.2021, LVwG-7509/87/6/ER).

Der angefochtene Bescheid war folglich wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben.

5.4.

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes ergab sich im Übrigen gemäß § 3 Abs 2 Z 1 VwGVG iVm § 3 AVG aus dem Ort der Betriebsstätte im Land Salzburg.

6. Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Landesverwaltungsgericht Salzburg weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes; vgl die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Gerichtshofes. Weiters ist die zu den maßgebenden materiell- und verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, soweit relevant, auch nicht als einheitlich zu beurteilen und liegen keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.